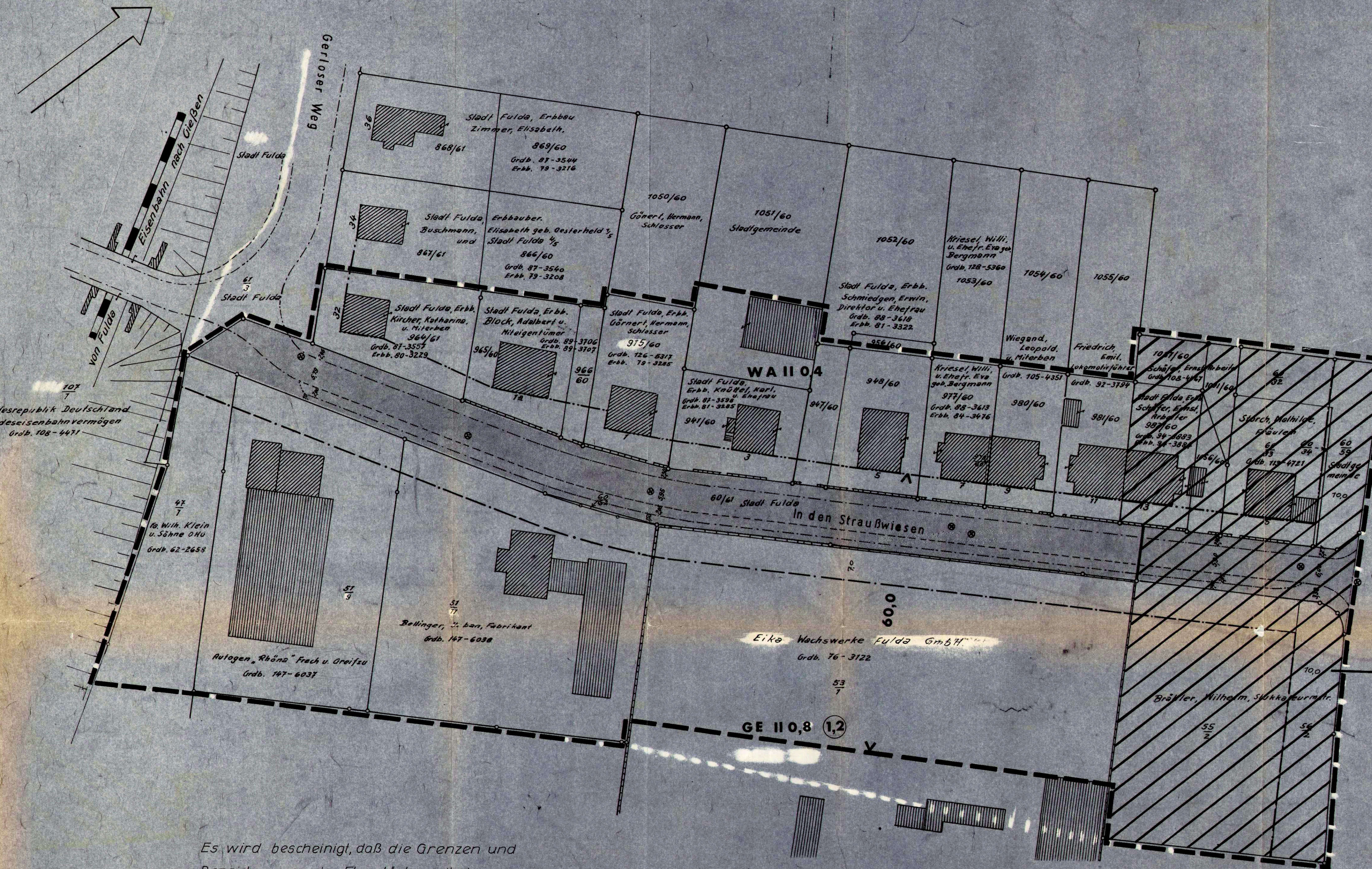


# Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Fulda über die Straße „In den Straußwiesen“

Flur 10  
Maßstab 1:500



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Fulda, den 2. Dezember 1966

Katasteramt

*[Signature]*

12  
66 56557  
E 2934/66

Festsetzungen  
zum Bauungsplan In den Straußwiesen

1. Grundumsatz  
Die folgenden Festsetzungen finden Anwendung auf das in Bauungsplan Nr. 12 stark umrandete Gebiet.
2. Bauart  
a) In dem als WA II ausgewiesenen Gebietsteil sind Mehrfamilienhäuser in zweigeschossiger Bauweise zulässig.  
b) In dem als GE II ausgewiesenen Gebietsteil sind Gewerbebetriebe zulässig.
3. Abmessungen der Gebäude  
3.1 In zweigeschossigen allgemeinen Wohngebiet (WA II) richten sich die Abmessungen der Häuser nach der Größe des Grundstückes und nach den Grenzabständen.  
3.2 Die Grenzabstände müssen in allen Fällen mindestens 4,0 m betragen, soweit nach § 25 nicht ein größerer Abstand erforderlich ist.
4. Stellung der Gebäude und Baulinie  
In allgemeinen Wohngebiet (WA II) ist die Stellung der Gebäude an der Baulinie (verpflichtende Anbaulinie) verbindlich. In dem als GE II ausgewiesenen Gebiet darf die Baugrenze nicht überschritten werden.
5. Einfriedigungen  
5.1 Falls Vorgarteneinfriedigungen neu errichtet werden, dürfen diese in dem als WA II ausgewiesenen Gebietsteilen nicht höher als 1,00 m sein.  
5.2 Seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedigungen sind in dem als WA II ausgewiesenen Gebietsteilen bis zu einer Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig.  
5.3 Kellergänge sind zulässig, jedoch nur mit einer Einfallswinkelneigung bis 8°.
6. Dächer  
6.1 Dächer sind in dem als WA II ausgewiesenen Gebietsteilen bei Schieflagen nur bis zu einer Höhe von 10,0 m zulässig.  
6.2 Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind bei Dachneigungen bis 40° nicht zulässig.
7. Vorgärten  
Die Vorgärten dürfen an den Straßeneinfriedigungen nicht mit sichtbaren Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
8. Äußerliche Gestaltung  
Die äußere Gestaltung der Außenwände der Häuser bedarf der Genehmigung der Bauaufsicht.

DIESER TEIL IST DURCH DEN AM 5.11.1968 VOM REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 55 ÜBERHOLT.

Heben den amtlichen Katasterauszug mit folgende Zeichengebung:

- Grenze des Festsetzungsbereiches
- Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche
- Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Für nicht festgestellte neu zu errichtende Gebäude
- Bordsteinkanten
- 0,4 \* 0,8 Grundflächenzahl
- Baukörperumrandung für vorhandene Gebäude
- Öffentliche Verkehrsfläche
- WA II Allgemeines Wohngebiet zweigeschossig
- GE II Gewerbegebiet zweigeschossig
- 1,2 Geschossflächenzahl

Die Festlegungen der bestehenden rechtsverbindlichen Bauungspläne gemäß BauO. § 9 und der gemäß §§ 173 und 174 weitergeltenden Bauungspläne sind in diesem Bauungsplan übernommen, soweit sie nicht durch diesen Bauungsplan geändert oder aufgehoben werden.

Für den Bereich dieses Bauungsplanes werden somit alle bisher geltenden Bauungspläne und als solche weitergeltenden Bauungspläne, mit Ausnahme von Flächenbauungsplänen, außer Kraft gesetzt.

Zu diesem Bauungsplan gehören außerdem:  
Begründung vom 29. August 1963

Grundbesitzbescheid Nr. 634-63 vom 2. September 1963  
Öffentlich ausgelegt vom 30. Okt. 1963 an einen vollen Monat  
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 23. Sept. 1963

Fulda, den 11. November 1963  
Bauverwalter  
Stadtvorstand  
Stadtbaumeister

Dieser Bauungsplan wurde am 14. Dez. 1964 unter Nr. 30/64 und am 19. Sept. 1966 unter Nr. 5/66 als Satzung von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen

Fulda, den 20. SEPT. 1966  
Der Magistrat  
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde  
Genehmigt lt. Verfügung des Regierungspräsidenten vom 9. 2. 1967

Der genehmigte Bauungsplan Nr. 12 hat vom 20. APRIL 1967 bis 5. MAI 1967 öffentlich ausgelegt.

Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgt lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 20. APRIL 1967  
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Fulda, den 8. MAI 1967  
Bauverwalter  
Stadtvorstand  
Stadtbaumeister

Der genehmigte Bauungsplan Nr. 12 wurde vom 2. 2. bis 18. 2. 1971 erneut ausgelegt.  
Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 1. 2. 1971.  
Der Bauungsplan wurde mit Ablauf der erneuten öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.  
Fulda, den 19. 2. 1971  
Stadtplanungsamt  
[SIEGEL] 6EZ. Caesar  
Städt. Oberbaurat

B E B A U U N G S P L A N  
MAßSTAB 1:500  
In den Straußwiesen  
GemO §§ 1, 2, 8 - 13 BBAUG. vom 27. 6. 1960

N R 12  
FULDA, den 20. 8. 1963